Art. 57 Schulleiterin oder Schulleiter, ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin

(1) [1]Für jede Schule ist eine Person mit der Schulleitung zu betrauen; sie ist zugleich Lehrkraft an der Schule (Schulleiterin oder Schulleiter). [2]Bei allgemein bildenden Schulen, Förderschulen und beruflichen Schulzentren kann eine Person mit der Leitung mehrerer Schulen, auch verschiedener Schularten, betraut werden, sofern sie zugleich Lehrkraft an einer der Schulen ist.

(2) [1]Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrkräften für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler sowie die Überwachung der Schulpflicht verantwortlich; sie oder er hat sich über das Unterrichtsgeschehen zu informieren. [2]In Erfüllung dieser Aufgaben ist sie oder er den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt. [3]Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräften Weisungsberechtigung für ihnen übertragene Fachaufgaben erteilen, soweit Rechts- und Verwaltungsvorschriften dies vorsehen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule nach außen.

(4) Für jede Schule ist eine Person mit der Stellvertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters (ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin) zu betrauen; Abs. 1 gilt entsprechend.